

# Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2023 – Abrechnungsverband West.

## 1 Aufwendungen zur Pflichtversicherung nach § 63 Absatz 1 VBLS.\*

Jahr 2023	
<b>Umlage</b> insgesamt	7,30 %
davon Arbeitgeberanteil	5,49 %
davon Arbeitnehmeranteil	1,81 %
<b>Sanierungsgeld</b>	0,00 %

## 2 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Absatz 1 VBLS.\*\*

Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD/Bund multipliziert mit dem Faktor 1,181	
ab 01.01.2022	7.880,32 Euro
ab 01.04.2022	8.022,17 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2022	12.835,46 Euro

## 3 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Absatz 2 VBLS.\*\*

Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA multipliziert mit dem Faktor 1,133	
ab 01.01.2022	7.951,34 Euro
ab 01.04.2022	8.094,46 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2022	12.285,76 Euro

## 4 Höchstgrenze des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. (Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Absatz 4 Satz 1 VBLS)

Jahr 2023	monatlich	im Monat der Jahressonderzahlung
2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) im Jahr 2023	18.250,00 Euro	36.500,00 Euro

## 5 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur Pflichtversicherung.

Jahr 2023	monatlich	jährlich
<b>Steuerfreie Umlage des Arbeitgebers</b> nach § 3 Nummer 56 EStG in Höhe von 3 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West)	219,00 Euro	2.628,00 Euro
<b>Pauschalversteuerung der Arbeitgeberumlage</b> nach § 40b EStG i. V. m. § 37 Absatz 2 ATV	92,03 Euro	1.104,36 Euro

## 6 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung.

Jahr 2023	monatlich	jährlich
<b>Steuerfreibetrag</b> nach § 3 Nummer 63 Satz 1 EStG für Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren in Höhe von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West)	584,00 Euro	7.008,00 Euro
<b>Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren</b> nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 SvEV in Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West)	292,00 Euro	3.504,00 Euro

\* Mit der vom Verwaltungsrat am 25. Mai 2022 beschlossenen 31. Satzungsänderung wird der Umlagesatz im Abrechnungsverband West ab 1. Januar 2023 herabgesetzt. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass ab Januar 2023 kein Sanierungsgeld mehr erhoben wird.

\*\* Der Tarifabschluss 2020 für Bund und Kommunen (VKA) hat eine Laufzeit bis 31. Dezember 2022. Sollten sich danach Änderungen bei den Tarifentgelten ergeben, werden die Werte angepasst.

## 7 Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung.

(§ 25 Absatz 2 AVBextra; § 20 Absatz 2 AVBdynamik)

Jahr 2023	monatlich	jährlich
1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV	21,22 Euro	254,63 Euro

## 8 Abfindung.

(§ 43 Absatz 1 Satz 1 VBLS)

Jahr 2023	monatlich
Renten, die einen Monatsbetrag von 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigen.	33,95 Euro

### Hinweise zu Ziffer 5 und 6:

Die Grenzbeträge nach § 3 Nummer 63 EStG gelten insbesondere für

- Fälle, in denen das monatliche Entgelt den Grenzwert nach § 82 Absatz 1 VBLS übersteigt und der Arbeitgeber einen Beitrag in Höhe von 8 Prozent des übersteigenden Betrages zur freiwilligen Versicherung entrichtet,
- Beiträge, die der Arbeitgeber nach § 28 Absatz 1 VBLS zugunsten von befristet wissenschaftlich Beschäftigten zur freiwilligen Versicherung leistet,
- Altersvorsorgebeiträge zur freiwilligen Versicherung im Rahmen der Entgeltumwandlung,
- alle insgesamt in einem Kalenderjahr geleisteten Beiträge zu einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung aus dem ersten Dienstverhältnis.

### Ergänzende Hinweise:

- Laufende Beiträge zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an Pensionskassen und Direktversicherungen, die noch gemäß § 40b EStG a.F. pauschal besteuert werden, sind gemäß § 52 Absatz 4 Satz 19 EStG auf das steuerfreie Volumen nach § 3 Nummer 63 Satz 1 EStG von bis zu 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) anzurechnen.
- Steuerfreie Beiträge nach § 3 Nummer 63 EStG werden auf die Grenzbeträge für die Steuerfreiheit der Arbeitgeberumlagen nach § 3 Nummer 56 EStG angerechnet.